



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 16. Juni 2010

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
7.5.2010	Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“	85
25.5.2010	Zwölfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	88
26.5.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden	88
26.5.2010	Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes	89
31.5.2010	Landesverordnung zur Bestimmung der Bearbeitungsfrist für Verfahren nach dem Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz	90
26.5.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung	91

Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ Vom 7. Mai 2010

Aufgrund des § 21 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport als oberster Landesplanungsbehörde verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturpark

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:150.000 gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturpark bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Naturpark Vulkaneifel“.

§ 2

Landschaftsraum des Naturparks

(1) Der „Naturpark Vulkaneifel“ umfasst die Verbandsgemeinden Daun, Hillesheim und Kelberg sowie Teile der Verbandsgemeinden Gerolstein und Obere Kyll im Landkreis Vulkaneifel, Teile der Verbandsgemeinde Manderscheid im Landkreis Berncastel-Wittlich und Teile der Verbandsgemeinde Ulmen im Landkreis Cochem-Zell.

(2) Die Grenze des „Naturparks Vulkaneifel“ ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

§ 3

Zonierung/Gebietskarten

(1) Im „Naturpark Vulkaneifel“ werden vier Kernzonen bestimmt. Ihre Abgrenzung ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

(2) Die digitalen Karten über den Naturpark und die Kernzonen sowie die dazugehörigen Abgrenzungen sind Bestand-

teil dieser Verordnung. Sie werden von der obersten Naturschutzbehörde geführt und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie werden im Internet bekannt gemacht und können bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 4

Verhältnis zu sonstigen Schutzgebieten

Besondere Rechtsvorschriften über sonstige naturschutzrechtlich geschützte Gebiete auf der Fläche des Naturparks, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, bleiben unberührt.

§ 5

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller

Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,

5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

§ 6

Träger des Naturparks

Träger des Naturparks ist die „Natur- und Geopark Vulkanifel Gesellschaft mbH“. Sie stellt sicher, dass für alle an der einheitlichen Entwicklung des Naturparks sowie der Verwirklichung des Schutzzwecks Interessierten die Möglichkeit besteht, über eine Gruppenvertretung Gesellschafter in der Trägerorganisation zu werden. Die Trägerorganisation kann gegenüber der obersten Naturschutzbehörde die Entlassung aus der Trägerschaft beantragen. Dem Antrag ist spätestens drei Monate nach Zugang bei der obersten Naturschutzbehörde zu entsprechen.

§ 7

Umsetzung der Schutzziele

(1) Soweit andere Rechtsvorschriften oder diese Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen, obliegt die einheitliche Entwicklung des Naturparks sowie die Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 5 dem Träger dieses Naturparks. Er ist insoweit Träger öffentlicher Belange. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Erstellung und Umsetzung eines Handlungsprogramms, das in Abständen von jeweils zehn Jahren fortzuschreiben ist,
2. die Koordinierung und Durchführung naturparkbezogener Maßnahmen, insbesondere im Bereich nachhaltiger Entwicklungen, des Landschaftsschutzes und des Naturschutzes,
3. die Initiierung, Koordinierung und Durchführung von Gebietsbeobachtung, Besucherlenkung und information,
4. die Entscheidungen zur Weitergabe und Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen des Naturparks durch Dritte,
5. die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Naturverständnisses und der Umweltbildung,
6. die Außenvertretung, die Einberufung von Beiräten oder sonstigen Foren zur Einbindung Betroffener und Interessierter im Naturpark,
7. die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Das jeweilige Handlungsprogramm bestimmt näher, wie der Schutzzweck dieser Verordnung im Einzelnen unter Mitwirkung des Trägers verwirklicht werden soll. Es wird mit Billigung durch die oberste Naturschutzbehörde für den Träger verbindlich.

(3) Der Naturparkträger berichtet der obersten Naturschutzbehörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Stand der Umsetzung sowie über sonstige Entwicklungen und Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung für den in § 5 genannten Schutzzweck.

(4) Das Land unterstützt den Träger des Naturparks bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und fördert ihn im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben institutionell sowie projektbezogen.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dazu gehört insbesondere,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
2. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete sowie Ufer von Gewässern zu verändern oder Uferpflanzen zu beseitigen,
3. Energiefreileitungen oder sonstige freie Leitungen sowie Bergbahnen zu errichten oder Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl oder Wärme zu verlegen,
4. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autowrackanlagen) anzulegen oder zu erweitern,
5. Motorsportanlagen zu errichten oder zu erweitern, Motorsportveranstaltungen durchzuführen, auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von sonstigen Verkehrsanlagen durchzuführen, Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
7. Flächen erstmals aufzuforsten.

(2) In den Kernzonen ist es darüber hinaus untersagt,

1. Steinbrüche, Tagebaue, Gruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
2. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
3. Anlagen zu errichten oder Veranstaltungen durchzuführen, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
4. ohne zwingenden Grund Lärm zu erzeugen oder die Ruhe auf andere Weise zu beeinträchtigen.

(3) Ist eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so ersetzt diese die Genehmigung nach Absatz 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Genehmigung nach Absatz 1 sowie das Einvernehmen nach Satz 1 können nur versagt werden, wenn die Handlung nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirkt und diese nicht durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung verhindert oder ausgeglichen werden können.

§ 9

Ausnahmen

(1) § 8 gilt nicht für

1. in einem Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiete im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr.1 des Raumordnungsgesetzes für die dort als vorrangig festgelegten Funktionen und Nutzungen; dies gilt auch für einen künftigen Regionalplan, sofern die oberste Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
2. Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Auf-

stellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat,

3. Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
4. Maßnahmen und Vorhaben, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war.

(2) § 8 ist darüber hinaus nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Sonderkulturen oder ordnungsgemäße Forstwirtschaft einschließlich des Baues von Wirtschaftswegen ohne Bindemittel, ausgenommen der Genehmigungstatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
2. die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Tagebauen, Gruben oder sonstigen Erdaufschlüssen außerhalb der Kernzonen,
3. die Errichtung von Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen, Waldarbeiterschutzhütten und einfachen, landschaftsangepassten, mindestens einseitig offenen Viehunterständen zur Haltung von Weidetieren im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
5. die Errichtung von unauffällig gestalteten, in den Wald, an Waldränder und in Feldgehölze eingefügten Hochsitzen,
6. das Aufstellen von Wohn- oder Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen für die Dauer der Forstbetriebsarbeit,
7. traditionelle Veranstaltungen,
8. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerüberwachung,
9. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

(3) § 8 ist nicht anzuwenden auf die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Naturschutzmaßnahmen, -einrichtungen oder -veranstaltungen.

(4) § 8 ist nicht anzuwenden auf den Betrieb bestehender militärischer Anlagen und Einrichtungen einschließlich ihrer Schutz- und Bauschutzbereiche.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer außerhalb des Anwendungsbereichs von § 9 vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 bis 7
 - a) bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
 - b) Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete, Ufer oder Uferpflanzen beeinträchtigt,
 - c) Leitungen oder Bergbahnen errichtet oder verlegt,
 - d) Lagerplätze anlegt oder erweitert,
 - e) Motorsportanlagen errichtet oder erweitert, Motorsportveranstaltungen durchführt oder lagert, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 - f) Straßen- oder Wegebau durchführt, Plätze anlegt oder erweitert,
 - g) Flächen erstmals aufforstet,
2. in den Kernzonen entgegen § 8 Abs. 2 Nr.1 bis 4
 - a) Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
 - b) zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 - c) Anlagen errichtet oder Veranstaltungen durchführt,
 - d) Lärm erzeugt oder die Ruhe beeinträchtigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2010
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Anlage
(zu § 1, § 2 Abs. 2 und § 3)

Übersichtskarte des „Naturparks Vulkaneifel“

Hinweis:

Die Übersichtskarte ist dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt.

**Zwölfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
Vom 25. Mai 2010**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 7. Oktober 1975 (GVBl. S. 396, BS 2032-20) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 3. Juli 1998 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom

10. Juni 2009 (GVBl. S. 216), BS 2032-21, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2009“ und die Zahl „43,80“ durch die Zahl „43,90“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „20 200,00“ durch die Zahl „20 150,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2010
Der Minister der Justiz
Heinz Bamberger

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden
Vom 26. Mai 2010**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 293), BS 7815-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden vom 27. November 2003 (GVBl. S. 380, BS 7815-1-1) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Bitburg-Prüm und Daun“ durch die Worte „Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Worte „Ludwigshafen und“ durch die Worte „Rhein-Pfalz-Kreis und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2010
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Elfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes
Vom 26. Mai 2010**

Aufgrund
des § 305 Abs. 2 und des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in
der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248),
zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom
16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842),

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgeset-
zes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch
Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17),
BS 114-1, und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1,
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Lastenaus-
gleichsgesetzes vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 214), zuletzt ge-
ändert durch Verordnung vom 14. Juni 2000 (GVBl. S. 246),
BS 62-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Ausgleichsamt

Bei der Stadtverwaltung Koblenz ist ein Ausgleichsamt mit
landesweiter Zuständigkeit eingerichtet. Es erfüllt seine Auf-
gaben als staatliche Auftragsangelegenheit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Mainz, den 26. Mai 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesverordnung
zur Bestimmung der Bearbeitungsfrist für Verfahren
nach dem Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher
und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz *)
Vom 31. Mai 2010

Aufgrund des § 6 Satz 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 2010-3, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Verfahren

1. der allgemeinen Beeidigung nach § 4 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201, BS 317-2) in der jeweils geltenden Fassung oder der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 bis 3 LDÜJG, jeweils einschließlich der Eintragung in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 LDÜJG,
2. der Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LDÜJG und
3. der Verlängerung der Eintragung in das Verzeichnis nach § 9 a Abs. 3 Satz 3 LDÜJG

sind innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Die Frist beginnt im Falle

1. des Satzes 1 Nr. 1 mit Eingang der vollständigen für die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung erforderlichen Unterlagen,
2. des Satzes 1 Nr. 2 mit Eingang der vollständigen Mitteilung über die Änderung der in das Verzeichnis aufzunehmenden Daten und
3. des Satzes 1 Nr. 3 mit Eingang der vollständigen Anzeige nach § 9 a Abs. 2 Satz 4 LDÜJG.

Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Frist nach Satz 1 mitzuteilen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. Mai 2010
 Der Ministerpräsident
 Kurt Beck

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung
Vom 26. Mai 2010

Gemäß § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347) wird hiermit bekannt gemacht, dass

1. der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist und
2. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 139, mit Abschluss des Vergabeverfahrens für das Sommersemester 2010 außer Kraft tritt.

Mainz, den 26. Mai 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeyer-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67